

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

6/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Corona – Herausforderungen für die Jahresabschlüsse und Lageberichterstattung 2019 der Energiebranche: Aktuelle Handlungsfelder und praktische Hinweise für die Sachverhalte der Rechnungslegung und deren Prüfung

– von WPin/StBin M.Sc. Kati Langer und WP/StB M.Sc. Jean Winkelmann, Nürnberg – 165

Rückstellungsbildung bei drohender EU-Beihilfenrechtswidrigkeit des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG – Teil 1

– von RA/FAfStR Marc Tepfer, LL.M. und RAin/StBin Carina Hauptmann, Hamburg – 170

Privatrechtliche Abrechnung bei Hoheitsbetrieben – Werden Abwasser, Abfall & Co. umsatzsteuerpflichtig? – Teil 1

– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 174

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Rechte und Rechtsverletzungen bei Konzessionsvergabe im Bereich Strom und Gas – Anmerkung von RA Dr. Thomas Wolf und RAin Johanna Dörfler, Nürnberg – 178
- BGH: Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV 179
- BGH: Schriftformverzicht auf gesetzlich bestimmten Zahlungsanspruch nach EEG 181
- BGH: Preisgleitklauseln in Fernwärmelieferungsverträgen 183
- OLG Düsseldorf: Individuelle Netzentgelte nach §§ 19, 37 StromNEV 184

Verwaltungsrecht

- VG Koblenz: Windenergie kann Flugverkehr nicht verdrängen 184

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Kommunalabgabengesetz

- GPA-Mitteilung Baden-Württemberg: Abgabenerhebung durch Dritte nach § 2 Abs. 3 KAG 185

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- BFH: Zuschüsse einer Stadt an einen Fremdenverkehrsverein 185
- FG Rheinland-Pfalz: Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung eines Gemeinschaftshauses 187

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- **Abwasserbeiträge:** Herstellungsbeitrag bei einer Erhöhung der zulässigen Geschossfläche im Bebauungsplan 188
- **Erschließungsbeiträge:** Kostenübernahmevereinbarung durch einen städtebaulichen Vertrag zur Minderung der sonstigen Erschließungsbeiträge 189

Arbeitsrecht

- Grenzen der Dienstplanflexibilisierung 191

Buchbesprechungen

192

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

Anwendung von BMF-Schreiben: Positivliste veröffentlicht

Wie jedes Jahr äußert sich die Finanzverwaltung zur Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zum festgelegten Stichtag in 2020. Mit dem BMF-Schreiben wird eine sogenannte Positivliste veröffentlicht.

Mit Schreiben und koordiniertem Ländererlass vom 11.03.2020 wurde die Aufstellung jener BMF-Schreiben und gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) vorgelegt,

- die bis zum 10.03.2020 ergangen sind und
- die für die Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2018 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/ GLE werden für nach dem 31.12.2018 verwirklichten Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 01.01.2019 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben/GLE überholt sind.

Das BMF-Schreiben nebst diverser Downloads (Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder, die bis zum 10.03.2020 ergangen sind; Gemeinsame Positivliste, Gemeinsame Negativliste) steht ab sofort für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung. Die Anhänge sind im Bundessteuerblatt vom 20.04.2020 veröffentlicht und unter nachstehender DokNr. in unserm Portal vw-online.eu hinterlegt. [> DokNr. 20005669](#)

FM Schleswig-Holstein: Zahlungen an Verkehrsunternehmen trotz Schulschließungen während der Corona-Krise

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat in einer Kurzinformation vom 27.04.2020 - VI 3510-S 7100-754 folgendes mitgeteilt:

Stellen Verkehrsunternehmen ihren Linienverkehr ein, weil sie ihre vertraglichen Verpflichtungen der Schülerbeförderung gegenüber den Aufgabenträgern aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen können und erhalten sie aufgrund einer Vertragsklausel oder auch ohne dass dies explizit in den abgeschlossenen Verträgen vorgesehen ist weiterhin anteilige Zahlungen der Aufgabenträger zur Minderung der finanziellen Schäden, liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor.

[> DokNr. 20005670](#)

OLG München zur Werbung für gesundes Trinkwasser

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren zwischen dem Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM) und dem Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe entschied das OLG München am 07.05.2020, dass der Wasserzweckverband (WZV) sein Trinkwasser als gesund beschreiben darf.

Die Parteien stritten über die Frage, ob die Bezeichnung des Trinkwassers als „gesund“ einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt. Der VDM wollte dem WZV durch einstweilige Verfügung verbieten, auf seiner Webseite einen Artikel über die gesundheitsfördernden Aspekte des Trinkwassers zu veröffentlichen. Aus Sicht des VDM sei der WZV auch ein Lebensmittelunternehmen, so dass die EU-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zu Gesundheitsbehauptungen gelte. Danach sei Werbung mit dem Begriff „gesund“ nur erlaubt, wenn die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit das wissenschaftlich anerkannt hat.

Nach Auffassung des OLG Münchens ist der Hinweis eines Unternehmens der Daseinsvorsorge auf die gesundheitsfördernden Eigenschaften von Trinkwasser keine „geschäftliche Handlung“ und damit keine Werbeaussage im Sinne des § 2 UWG, sondern von der gesetzlichen Informationspflicht der Trinkwasserverordnung gedeckt. Es liege auch kein Verstoß gegen die EU-Verordnung vor.

Da es in der Entscheidung zunächst nur um die einstweilige Verfügung ging, steht das Hauptsacheverfahren noch aus. Der VDM könnte zudem noch vor das Verwaltungsgericht ziehen. [> DokNr. 20005671](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 23,56 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.